
Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht

Literatur:

Angermaier, Grenzen bei der Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, ZWF 2022, 228; Bachmann, Die Ersatzensprüche des Beschuldigten, in *Kier/Wess* (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022); Bachner-Foregger in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK StPO (Stand 1. 4. 2020, rdb.at); Bielez, (Große) Kronzeugenregelung „Reloaded“, *ecolex* 2017, 124; *Birkbauer/Schmid* in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), LiK StPO (2020) § 198; *Birkbauer* in *Birkbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB Praxiskommentar (2018) § 167; *Bockemühl*, Jeder ist Ausländer – fast überall – Zur Umsetzung des Anspruchs des Beschuldigten auf ein faires Verfahren durch § 56 StPO, *JSt* 2014, 224; *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB (Stand 1. 4. 2017, rdb.at) § 6; *Ebner* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1. 6. 2018, rdb.at) § 34; *Eder/Rieder*, Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht⁵ (2019); *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1. 5. 2014, rdb.at) § 12; *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ (Stand 1. 10. 2020, rdb.at) § 198, § 393; *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ (Stand 10. 3. 2022, rdb.at) § 5, § 6, § 28, § 167; *Flora* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 167; *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹¹ (2021); *Glaser*, Zum Wesen der Erfolgsdelikte, ZWF 2019, 102; *Gößler/Marchart/Pieber/Winkler*, Erfahrungen der WKStA im Ermittlungsverfahren – ausgewählte Themen, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022); *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021); *Herbst/Wess*, Überlange Verfahrensdauer in (gerichtlichen) Strafverfahren, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015 (2015) 237; *Herbst/Wess*, Faires Verfahren ohne umfassende Kenntnis des Akteninhalts? ZWF 2016, 197; *Kert*, Ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils des Wirtschaftsstrafrechts, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022); *Kert/Schroll*, Die Kronzeugenregelung und ihre Grenzen, ZWF 2022, 166; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁶ (2020); *Kirchbacher/Ifsits* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 6. 7. 2022, rdb.at) § 167; *Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1. 3. 2019, rdb.at) § 148; *Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1. 3. 2020, rdb.at) § 153; *Lehmkuhl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1. 10. 2022) § 2; *Lendl* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK StPO (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) § 393a StPO; *Lewisch*, Verteidigung unter Ausübung des Rechtsinstituts der Tätigen Reue, in *Kier/Wess* (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022); *Lewisch*, Verteidigung unter Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung, in *Kier/Wess* (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022); *Maleczyk*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁵ (2021); *Marek/Jerabek*, Korruption, Amtsmissbrauch und Untreue Korruptionsstrafrecht im Überblick (Stand 15. 10. 2022, rdb.at); *Maschl-Clausen*, Die Europäische Staatsanwaltschaft, ZWF 2022, 222; *Pillichshammer*, Kriminalisierung von Verhalten im Vorfeld einer Straftat (2021); *Öner/Schütz* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 12, § 17; *Radasztics/Sackmann*, Die Kronzeugenregelung neu (§ 209a StPO), ZWF 2017, 2; *Raschauer*, Allgemeiner Teil, in *Raschauer* (Hrsg), Wirtschaftsrecht² (2003); *Ratz*, Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO² Kap II.E (Stand 1. 12. 2022, rdb.at); *Ratz* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 1. 10. 2011) Vorbemerkungen zu §§ 28–31; *Rohregger/Benedik*, Aktenleaks – Status Quo und Reformüberlegungen, in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2021 (2021) 47; *Salimi* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB (Stand 7. 8. 2017, rdb.at) § 141; *Schmieder/Wess*, Selbstanzeige und Rechtzeitigkeit der tätigen Reue nach § 167 StGB, ZWF 2015, 17; *Schroll/Kert* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK StPO (Stand 1. 8. 2019, rdb.at) § 198; *Schroll/Kert* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK-StPO (Stand 1. 3. 2021, rdb.at) § 209a; *Schröder/Wess*, Strafverteidigung und Öffentlichkeitsarbeit, in *Kier/Wess* (Hrsg), HB Strafverteidigung² (Stand 1. 5. 2022, rdb.at); *Seiler*, Allgemeiner Teil I⁴ (2020); *Seiler* in *Birkbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB Praxiskommentar (2018) § 12, § 15; *Staffler*, Recht auf Vergessenwerden und Kriminalberichterstattung, *ÖJZ* 2019, 498; *Stricker* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) Vorbemerkungen zu § 1; *Tipold* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), Kommentar StGB⁴ (2017) § 28; *Wiederin* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK StPO (Stand 1. 9. 2014, rdb.at) § 6; *Wess*, Die (Nicht-)Öffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Österreich im Spannungsverhältnis zwischen der Unschuldsvermutung einerseits sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information andererseits, in *Bülte/Schuh/Dölling/Haas* (Hrsg), Festschrift für Prof. Dr. Gerhard Dannecker zum 70. Geburtstag (2022); *Wess* in *Lewisch* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2021 (2021) 99; *Wess*, Die Privatisierung der Strafverfolgung, *Journal für Strafrecht* 2014, 12; *Wess*, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, *ÖZW* 2015, 131; *Wess/Bachmann*, Der Kostenersatz in Strafverfahren bei Freispruch im Lichte des Verfassungsrechts, ZWF 2016, 50.

Gliederung	Rz
A. Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechtes	1
B. Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechtes	6
C. Deliktsarten	12
I. Allgemeines	12
II. Begehungs- und (echte) Unterlassungsdelikte	13
III. Erfolgs- und schlichte Tätigkeitsdelikte	14
IV. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte	16
V. Dauerdelikte	17
VI. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte	18
VII. Allgemein- und Sonderdelikte	20
VIII. Grunddelikte und qualifizierte Delikte	23
D. Allgemeine Grundlagen der Strafbarkeit	25
I. Allgemeines	25
II. Objektiver Tatbestand und Kausalität	26
III. Subjektiver Tatbestand	33
IV. Versuchsstrafbarkeit	35
V. Strafbarkeit durch Unterlassen	38
VI. Fahrlässigkeit	41
VII. Zusammenwirken mehrerer bei einer Straftat	45
1. Allgemeines	45
2. Unmittelbare Täterschaft	46
3. Bestimmungstäterschaft	49
4. Beitragstäterschaft	54
5. Rechtsfolgen von § 12 StGB	62
VIII. Konkurrenzen	63
1. Allgemeines	63
2. Scheinkonkurrenz	64
3. Echte Konkurrenz	70
4. Rechtsfolgen	74
E. Ausgewählte (strafprozessuale) Regelungen mit (besonderer) Relevanz für das Wirtschaftsstrafrecht	79
I. Tätige Reue	79
1. Allgemeines	79
2. Anwendungsvoraussetzungen	80
3. Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht	87
II. Rücktritt von der Strafverfolgung (Diversion)	89
1. Allgemeines	89
2. Anwendungsvoraussetzungen	90
3. Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht	95
III. Kronzeugenregelung	96
1. Allgemeines	96
2. Anwendungsvoraussetzungen	100
3. Prozessuales	109
4. Rechtsfolgen	111
5. Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht	114

F. Aktuelle Fragestellungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts	115
I. Allgemeines	115
II. Sprachliche Barrieren in Wirtschaftsstrafverfahren	116
III. Medienöffentlichkeit	124
IV. Kostenersatz im Strafverfahren	131
V. Überlange Verfahrensdauer	137

A. Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechtes

Das Wirtschaftsstrafrecht hat sich in Österreich längst als eigenständiger Teilbereich des Strafrechts etabliert. Ausgelöst wurde diese Entwicklung bereits mit dem starken Wachstum der Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat vor allem die Europäisierung und Globalisierung der Wirtschaft einen großen Teil zur Steigerung der Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts beigetragen. Außerdem rückte das Wirtschaftsstrafrecht infolge der durch die Pleite der Investmentbank *Lehman Brothers* im Jahr 2008 ausgelösten weltweiten Finanzkrise in den Fokus der Öffentlichkeit. Daneben führen technische Neuerungen, wie die flächendeckende Nutzung von Clouds zur Übermittlung, Verspeicherung und Sicherung von Daten oder die Verwendung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel, zu einer stetigen materiellen und prozessrechtlichen Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets. 1

Weil sich der vorliegende Kommentar mit eben jenen Delikten auseinandersetzt, die klassischerweise dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts zugeordnet werden, soll einleitend zunächst die Frage beantwortet werden, was unter dem Begriff „Wirtschaftsstrafrecht“ zu verstehen ist. 2

Werden sozialschädliche Verhaltensweisen im Rahmen der Wirtschaft als autonomen Bereich der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung gesetzt, spricht man ganz allgemein von **Wirtschaftskriminalität**.¹ In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff der **Korruption** zu definieren: Nach allgemeinem Sprachgebrauch versteht man unter Korruption jegliche Art von Pflichtwidrigkeit im Austausch gegen einen (zumeist in Geld messbaren) Vorteil und zwar sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.² 3

Die Aufgabe des **Wirtschaftsstrafrechts** ist es, Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen und so die Wirtschaft als autonomen Bereich der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung gegen bestimmte (besonders gravierende) Eingriffe bzw sozialinadäquate Verhaltensweisen abzusichern bzw im Rahmen des Wirtschaftens gesetztes sozialschädliches Verhalten kriminalstrafrechtlich zu sanktionieren.³ 4

Unter dem Begriff **Wirtschaftsstrafrecht** (einschließlich Korruptionsstrafrecht) ist daher die **Gesamtheit jener strafrechtlichen Normen und Bestimmungen** zu verstehen, die **sozialschädliches Verhalten im Bereich der Wirtschaft, aber auch im „Zusammenspiel“ mit der öffentlichen Hand bzw im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, verbieten** und bei einem Verstoß sanktionieren sollen.⁴ 5

1 Eder/Rieder, Wirtschaftsstrafrecht⁵ 34.

2 Marek/Jerabek, Korruption¹⁵ 1.

3 Eder/Rieder, Wirtschaftsstrafrecht⁵ 33.

4 Kert in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht² Rz 1.5.

B. Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechtes

- 6 Die den wesentlichen Bestandteil des Wirtschaftsstrafrechtes bildenden **materiellen Strafnormen** sind nicht nur im Kernstrafrecht (StGB), sondern darüber hinaus in zahlreichen weiteren Gesetzen zu finden. Diesbezüglich ist beispielhaft auf die Bestimmungen im Aktien- und Bankwesen- und Börsengesetz (AktG, BWG; BörseG), im Urhebergesetz (UrhG), im Markenschutzgesetz (MarkenG) oder die Bestimmungen im Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verweisen. Schließlich finden sich auch im Allgemeinen Teil des StGB Bestimmungen, die in Wirtschaftsstrafsachen von enormer Bedeutung sind. Diesbezüglich darf auf die auch in diesem Kommentar behandelten Bestimmungen der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 ff StGB) und der Einziehung (§ 26 StGB) verwiesen werden.
- 7 Besondere Bedeutung für das Wirtschaftsstrafrecht hat darüber hinaus auch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), das die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden für durch Mitarbeiter oder Entscheidungsträger begangene Straftaten regelt. Der Anwendungsbereich des VbVG erstreckt sich gem § 1 Abs 2 leg cit auf juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.⁵ Als eine die Verbandsverantwortlichkeit begründende Straftat kommen sämtliche nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen in Betracht.⁶
- 8 In strafprozessualer Hinsicht sind in der Praxis vor allem die Bestimmungen über den diversionellen Rücktritt von der Strafverfolgung (§ 198 ff StPO) und die sog Kronzeugenregelung (§ 209a StPO) von großer Wichtigkeit, welche in diesem Kapitel noch im Detail behandelt werden. Auch das Rechtsinstitut der tätigen Reue (§ 167 StGB) spielt eine wichtige Rolle und wird daher in diesem Einführungskapitel näher erläutert.
- 9 Unter dem Gesichtspunkt der Verfolgung und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist in Bezug auf die wesentlichen Rechtsquellen des Wirtschaftsstrafrechtes noch auf die in §§ 20a und 20b StPO normierten Zuständigkeitsregeln für die **Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)** zu verweisen. Die WKStA ist nach diesen Bestimmungen zunächst für bestimmte gesetzlich festgelegte Delikte zuständig. Wie dem Deliktskatalog des § 20a Abs 1 StPO entnommen werden kann, umfassen diese sog „Katalogstraftaten“ vor allem Vermögensdelikte wie die Veruntreuung, schweren oder gewerbsmäßigen Betrug oder Untreue, allerdings mit der Einschränkung, dass eine bestimmte betragliche Grenze (konkret € 5.000.000) überschritten wird oder sich der Vorsatz des Täters darauf erstreckt. Daneben fallen bspw aber auch Korruptionsdelikte und verwandte strafbare Handlungen in die Zuständigkeit der WKStA, sofern die Tat in Bezug auf einen € 3.000 übersteigenden Wert begangen wurde oder sich der Vorsatz des Täters darauf erstreckt.⁷
- 10 Neben diesen Katalogstraftaten kann die WKStA Wirtschaftsstrafsachen, für die besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit solchen Verfahren als notwendig erscheinen, zuständigkeitshalber an sich ziehen (sog „Opt-In-Möglichkeit“ nach § 20b StPO).⁸

5 Illustrativ zu all dem vgl Wess, ÖZW 2015, 133.

6 Wess, ÖZW 2015, 133.

7 Gößler/Marchart/Pieber/Winkler in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht² Rz 18.1.

8 Gößler/Marchart/Pieber/Winkler in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht² Rz 18.1.

Daneben hat nunmehr auch die mit Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. 10. 2017 eingerichtete **Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)** mit 1. 6. 2021 ihre operative Tätigkeit aufgenommen.⁹ Zwar ist die EUSTa eine Einrichtung der Europäischen Union, ihr kommt aber dennoch Unabhängigkeit von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zu. In den derzeit 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – kann die EUSTa unmittelbar tätig werden, selbstständig Ermittlungen führen und Anklagen erheben.¹⁰ Organisiert ist die EUSTa dazu als hybride Behörde; mit einer Zentrale in Luxemburg und dezentralen Niederlassungen in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.¹¹ **Sachlich zuständig** ist die EUSTa im Kern für **Straftaten**, die sich **gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union** richten (sog PIF-Straftaten).^{12, 13} Daneben besteht eine ausgeweitete Zuständigkeit für mit diesen Straftaten untrennbar verbundenen Straftaten oder für Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, wenn deren Schwerpunkt auf der Begehung von Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der EU richten, liegt.¹⁴ **Zeitlich zuständig** ist die EUSTa für Straftaten, die nach dem 20. 11. 2017 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EUSTa-VO) begangen wurden.¹⁵ **Örtlich zuständig** ist die EUSTa dann, wenn eine die sachliche Zuständigkeit der EUSTa begründende Straftat ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurde.¹⁶ Im Verhältnis zu nationalen Strafverfolgungsbehörden ist festzuhalten, dass die EUSTa keine ausschließliche, sondern eine **prioritäre Zuständigkeit** hat. Das bedeutet, dass nationale Strafverfolgungsbehörden zwar ebenfalls zuständig sind, der EUSTa aber der Vortritt einzuräumen ist. In Entsprechung dieses Grundsatzes enthält die EUSTa-VO eine die nationalen Behörden betreffende Verpflichtung, der EUSTa über Straftaten, für die diese zuständig sein könnte, umgehend zu berichten.¹⁷

C. Deliktsarten

I. Allgemeines

Straftaten lassen sich durch die Heranziehung jeweils unterschiedlicher Aspekte in verschiedene Deliktgruppen einteilen.¹⁸ Da in diesem Praxis-Kommentar unterschiedliche Deliktsarten behandelt werden, sollen diese nachfolgend kurz dargestellt und charakterisiert werden.

⁹ Art 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2021/856 der Kommission vom 25. Mai 2021 zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernimmt, ABl L 2021/188, 100.

¹⁰ Maschl-Clausen, ZWF 2022, 223.

¹¹ Maschl-Clausen, ZWF 2022, 223.

¹² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl L 2017/198, 29.

¹³ Angermaier, ZWF 2022, 228.

¹⁴ Angermaier, ZWF 2022, 229.

¹⁵ Angermaier, ZWF 2022, 229.

¹⁶ Angermaier, ZWF 2022, 230.

¹⁷ Angermaier, ZWF 2022, 230.

¹⁸ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.48; Maleczky, AT I¹⁵ 1.

II. Begehungs- und (echte) Unterlassungsdelikte

- 13 Bei der Unterscheidung zwischen Begehungs- und echten Unterlassungsdelikten wird an die jeweilige Tathandlung angeknüpft. **Begehungsdelikte** sind Delikte, bei denen vom Gesetz ein aktives Tun, also das Setzen einer Tathandlung, unter Strafe gestellt wird. Die überwiegende Anzahl der im StGB normierten Straftatbestände stellen solche Begehungsdelikte dar. In Bezug auf diesen Kommentar kann bspw auf den Betrug (§ 146 StGB) oder die Untreue (§ 153 StGB) verwiesen werden. (Echte) **Unterlassungsdelikte** sind Delikte, bei denen das Gesetz die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns – das Unterlassen – mit Strafe bedroht.¹⁹

III. Erfolgs- und schlichte Tätigkeitsdelikte

- 14 Innerhalb der Begehungsdelikte unterscheidet man weiter zwischen **Erfolgssdelikten** und **schlichten Tätigkeitsdelikten**. Erfolgssdelikte verlangen den Eintritt eines von der Tathandlung gedanklich abgrenzbaren Erfolges in der Außenwelt,²⁰ etwa den Eintritt einer Körperverletzung bei den Körperverletzungsdelikten (§ 83 ff StGB) oder den Eintritt eines Vermögensschadens beim Betrug oder der Untreue (§§ 146, 153 StGB). Die meisten Delikte des StGB sind Erfolgssdelikte.²¹
- 15 **Schlichte Tätigkeitsdelikte** bilden das Gegenstück zu den Erfolgssdelikten. Der Eintritt eines (wie auch immer gearteten) Erfolges – eine von der Tathandlung gedanklich trennbare Wirkung in der Außenwelt – wird bei schlichten Tätigkeitsdelikten gerade nicht vorausgesetzt. Der objektive Tatbestand eines schlichten Tätigkeitsdelikts ist vielmehr (zur Gänze) mit der Vornahme des vom Tatbestand umschriebenen Tuns erfüllt.²² Der **subjektiven Tatseite** – dem Wissen und Wollen des Täters im Zeitpunkt der Tathandlung – kommt angesichts des bei schlichten Tätigkeitsdelikten reduzierten objektiven Tatbestands insoweit als Strafbarkeitsfilter **gesteigerte Bedeutung** zu.²³ Zur Praxisrelevanz: Die Korruptionsdelikte des StGB (§§ 304 ff) sind schlichte Tätigkeitsdelikte.

IV. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte

- 16 Bei **Vorsatzdelikten** wird das vorsätzliche Handeln – also das Wissen und Wollen in Bezug auf die Tatbestandsverwirklichung – mit Strafe bedroht.²⁴ Beispiele wären Betrug gem § 146 StGB oder Untreue gem § 153 StGB. Demgegenüber reicht für die Begehung eines **Fahrlässigkeitsdelikts** bereits sorgfaltswidriges (= fahrlässiges) Handeln aus. Fahrlässiges Handeln ist nur dann mit Strafe bedroht, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet (§ 7 Abs 1 StGB). Diese allgemeine Regel gilt auch für das Nebenstrafrecht.²⁵ Die meisten Delikte des Wirtschaftsstrafrechts sind Vorsatzdelikte. Ein Beispiel für ein Fahrlässigkeitsdelikt im Bereich des Wirt-

19 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.1 ff.

20 Siehe dazu etwa Glaser, ZWF 2019, 102.

21 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.5 ff; Seiler, AT I⁴ Rz 120.

22 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.14; Maleczky, AT I¹³ 75; Öner/Schütz in Leukauf/Steinger, StGB⁴ § 17 Rz 11; Seiler, AT I⁴ Rz 125.

23 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.14; Öner/Schütz in Leukauf/Steinger, StGB⁴ § 17 Rz 11; Seiler, AT I⁴ Rz 125.

24 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.16; Maleczky, AT I¹³ 11; Seiler, AT I⁴ Rz 172.

25 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.17 f; Maleczky, AT I¹³ 12.

schaftsstrafrechts wäre die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB). Neben diesen beiden Deliktsformen gibt es auch **Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen**, bei denen die Tathandlung vorsätzlich erfolgen muss, hinsichtlich des Erfolgs allerdings eine fahrlässige Herbeiführung genügt (mit anderen Worten: der Vorsatz muss sich nicht auch auf den herbeigeführten Erfolg erstrecken). Zu Letzterem kann bspw auf die Körperverletzung gem § 83 Abs 2 StGB verwiesen werden, welche eine vorsätzliche Misshandlung und eine dadurch fahrlässig herbeigeführte Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung pönalisiert.²⁶

V. Dauerdelikte

Dauerdelikte zeichnen sich durch eine von der Dauer des strafbaren Verhaltens abhängige 17
Steigerung des Unrechtes aus. Das Unrecht der strafbaren Handlung beginnt bei Dauerdelikten mit der Vornahme der Handlung und endet erst mit deren Aufhören. Je länger die Handlung andauert, desto höher ist das Unrecht.²⁷ Rechtlich *vollendet* sind Dauerdelikte allerdings bereits mit der Vornahme der Tathandlung, tatsächlich *beendet* erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Handlung bzw der herbeigeführte Zustand aufhört.²⁸ Klassische Beispiele für Dauerdelikte finden sich unter den Delikten gegen die Freiheit. Diesbezüglich kann bspw auf die Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) oder die verschiedenen Entführungstatbestände (§§ 100 ff StGB) verwiesen werden.²⁹

VI. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte

Bei **Verletzungsdelikten** gehört der Eintritt einer tatsächlichen Rechtsgutverletzung zum Tatbestand. Zu den Verletzungsdelikten zählen dabei, neben einigen Delikten gegen Leib und Leben (bspw Mord nach § 75 StGB), auch Tatbestände, die dem Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind. Beispielhaft kann diesbezüglich auf den Betrug nach § 146 StGB und die Untreue nach § 153 StGB verwiesen werden, die beide das Vorliegen eines tatsächlichen Schadens als Tatbestandsmerkmal normieren.³⁰ 18

Gefährdungsdelikte stellen demgegenüber, wie bereits aufgrund des Wortlautes ersichtlich, 19
auf die Herbeiführung einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut ab.³¹ Diese Deliktskategorie wird von der herrschenden Lehre in konkrete, abstrakte und potenzielle Gefährdungsdelikte unterteilt.³² **Konkrete Gefährdungsdelikte** setzen das Bestehen einer konkreten (tatsächlichen) Gefahr für das Tatobjekt voraus. Als Beispiel kann diesbezüglich auf die Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) oder die vorsätzliche Gemeingefährdung (§ 176 StGB) verwiesen werden.³³ Im Gegensatz zu konkreten Gefährdungsdelikten reicht bei Vorliegen eines **abstrakten Gefährdungsdelikts** bereits die theoretische Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Tatobjektes bzw Rechtsgutes zur Tatbestandserfüllung aus. Eine tatsächliche Gefahr ist nicht notwendig. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten wird eine Gefährdung des Rechtsguts bzw Tatobjektes ex lege

26 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.19; Seiler, AT I⁴ Rz 123.

27 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.28; Maleczky, AT I¹³ 3; Seiler, AT I⁴ Rz 121.

28 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.29; Seiler, AT I⁴ Rz 121.

29 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.28; Seiler, AT I⁴ Rz 121.

30 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/46; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.32; Seiler, AT I⁴ Rz 121.

31 Im Detail siehe Pillichshammer, Kriminalisierung von Verhalten im Vorfeld einer Straftat 36 ff.

32 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/44; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.33.

33 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/45; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.34.

vermutet, dh selbst der Nachweis, dass sich die typisierte Gefahr im konkreten Einzelfall nicht verwirklichen konnte, ändert nichts an der Erfüllung des Tatbestandes. **Potenzielle Gefährdungsdelikte** sind Delikte, die nur dann erfüllt sind, wenn im Einzelfall (vom Gericht) festgestellt wurde, dass ein Verhalten typischerweise geeignet war, eine konkrete Gefahr für das geschützte Rechtsgut oder Tatobjekt herbeizuführen. Paradebeispiele für potenzielle Gefährdungsdelikte – und spätestens seit der COVID-19-Pandemie in aller Munde – sind die vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach §§ 178, 179 StGB.³⁴

VII. Allgemein- und Sonderdelikte

- 20 Die Unterscheidung zwischen **Allgemein- und Sonderdelikten** richtet sich nach dem Tatsubjekt, also der Person des Täters.³⁵ **Allgemeindelikte** sind Delikte, die von jedermann begangen werden können. Diese Delikte beginnen in der Regel mit der Beschreibung „Wer ...“ im jeweiligen Straftatbestand. Beispielhaft kann diesbezüglich auf den Betrug nach § 146 StGB („*Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern [...]*“) verwiesen werden.³⁶ **Sonderdelikte** setzen demgegenüber ein bestimmtes Tatsubjekt, also eine besondere Täterqualität, voraus. Innerhalb der Sonderdelikte unterscheidet man zwischen **eigentlichen und uneigentlichen Sonderdelikten**.³⁷
- 21 Bei **eigentlichen Sonderdelikten** ist die besondere Täterqualität Voraussetzung für die Begründung der Strafbarkeit. So kann Täter der Untreue nach § 153 StGB nur ein *Machthaber*, Täter des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB nur ein *Beamter* sein.³⁸
- 22 **Uneigentliche Sonderdelikte** sind Delikte, in denen die spezielle Täterqualität zu einer Erhöhung oder Verminderung des Strafsatzes führt. Als Beispiel kann hiezu auf § 79 StGB (Tötung eines Kindes bei der Geburt) verwiesen werden, der die Tötung eines Kindes durch die Mutter während der Geburt oder unter der Einwirkung des Geburtsvorganges (im Vergleich zum Mord nach § 75 StGB) mit einer wesentlich geringeren Strafdrohung (sechs Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, statt wie beim Mord zehn bis zwanzig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe) privilegiert.³⁹

VIII. Grunddelikte und qualifizierte Delikte

- 23 Mehr terminologisch als systematisch ist die Abgrenzung zwischen Grunddelikt und Qualifikation zu verstehen: Das **Grunddelikt** ist jeweils die Ausgangsform einer Deliktsfamilie. Innerhalb dieser Deliktsfamilie gibt es Deliktsabwandlungen, die je nachdem, ob sie im Vergleich zum Grunddelikt erschwerende oder mildernde Umstände beinhalten, einen höheren oder niedrigeren Strafraum begründen. Als **qualifizierte Delikte** sind Delikte zu verstehen, an die der Gesetzgeber aufgrund erschwerender Umstände eine strengere Strafe knüpft.⁴⁰ So sieht

34 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/44; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.37.

35 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/35 ff; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.48; Maleczky, AT I¹³ 3.

36 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.45; Maleczky, AT I¹³ 3.

37 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/36; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.46; Seiler, AT I⁴ Rz 127.

38 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.46.

39 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/36; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.46; Maleczky, AT I¹³ 3.

40 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.20–9.23; Seiler, AT I⁴ Rz 122.

bspw der gewerbsmäßige Betrug nach § 148 StGB Qualifikationen für Täter vor, die beim Betrug in der Absicht agieren, sich durch die wiederkehrende Begehung längere Zeit ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen (§ 70 StGB). Gewerbsmäßiger Betrug stellt daher eine Qualifikation zum „einfachen“ Betrug nach § 146 StGB dar.⁴¹

Das Gegenteil – ein **privilegiertes Delikt** – liegt demgegenüber vor, wenn aufgrund mildernder Umstände in der Abwandlung zum Grunddelikt eine geringe Strafandrohung oder sonstige Begünstigung normiert ist.⁴² So ist beispielweise nach § 141 StGB (Entwendung) jemand, der aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, wenn die Tat sonst bspw als Diebstahl zu bestrafen wäre, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen (und damit milder als bei Annahme eines Diebstahles nach § 127 StGB) zu bestrafen. Die Entwendung ist damit im Verhältnis zum Diebstahl (bzw zu anderen in § 141 Abs 1 StGB aufgezählten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen) privilegiert.⁴³

24

D. Allgemeine Grundlagen der Strafbarkeit

I. Allgemeines

Im Folgenden sollen – in der gebotenen Kürze – die allgemeinen Grundlagen der Strafbarkeit dargestellt werden. Dies soll in Zusammenschau mit den in diesem Kommentar dargestellten Strafbestimmungen für ein besseres Verständnis beim Leser, insb des nicht regelmäßig mit strafrechtlichen Fragestellungen befassten (Nicht-)Juristen, sorgen. Die nachfolgend dargestellten Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB finden grundsätzlich auf alle in diesem Kommentar dargestellten Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts Anwendung: Dies gilt neben den Tatbeständen des StGB auch für die dem Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnenden Strafnormen des Nebenstrafrechts, sofern dieses keine spezielleren Regelungen kennt (Art I Abs 1 StRAG⁴⁴). So verfügt das FinStrG über einen eigenen allgemeinen Teil, welcher nur bei Finanzvergehen zu Anwendung kommt.⁴⁵

25

II. Objektiver Tatbestand und Kausalität

Jeder strafrechtliche Tatbestand kann als „gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die strafrechtliches Unrecht ist“ definiert werden und besteht aus einem objektiven und (bei Vorsatzdelikten) einem subjektiven Tatbestand.⁴⁶ Der objektive Tatbestand (das sog Tatbild) erfasst sämtliche außerhalb des seelischen Bereichs des Täters liegenden Tatmerkmale.⁴⁷ Der subjektive Tatbestand bezieht sich auf die innere Tatseite des Täters, also Umstände, die im seelischen

26

⁴¹ Kirchbacher/Sadoghi in WK² StGB § 148 Rz 1, 4 ff.

⁴² Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.24; Maleczky, AT I¹⁵ 3.

⁴³ Salimi in WK² StGB § 141 Rz 1 f.

⁴⁴ Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl 1974/422.

⁴⁵ Glaser in Leukauf/Steininger, Nebengesetze Vor § 33 Rz 3.

⁴⁶ Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/18; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 8.1; Maleczky, AT I¹⁵ 8; Seiler, AT I⁴ Rz 133; Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ Vorbemerkungen zu § 1 Rz 38.

⁴⁷ Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 11/1; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 8.6 f; Maleczky, AT I¹⁵ 8; Seiler, AT I⁴ Rz 133; Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ Vorbemerkungen zu § 1 Rz 39.

Bereich des Täters gelegen sind.⁴⁸ Die Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines (vorsätzlichen) strafbaren Verhaltens ist die Erfüllung sowohl der äußeren (objektiven) als auch der inneren (subjektiven) Tatseite durch den Täter.

- 27 Der objektive Tatbestand umfasst zunächst die Person des Täters, des sog *Tatsubjekts*, und gibt insoweit darüber Auskunft, ob es sich um ein Delikt handelt, das **jedermann** begehen kann (sog **Allgemeindelikte**), oder ob in der Person des Täters **bestimmte Eigenschaften** vorliegen müssen (sog **Sonderdelikte**).⁴⁹ Auch das *Tatobjekt*, also das Objekt, an dem die strafbare Handlung begangen wird, und die konkrete Tathandlung, also das durch den Straftatbestand pönalisierte Verhalten, sind Bestandteil des **objektiven Tatbestandes**. Die meisten Tatbestände erfordern darüber hinaus eine gewisse Außenwirkung in Form eines Erfolges, also eine sich in der Außenwelt manifestierende, von der Tathandlung gedanklich abtrennbare Wirkung.⁵⁰ Diesbezüglich kann beispielhaft auf den Betrugs- oder Untreueschaden (§ 146 StGB, § 153 StGB) verwiesen werden.
- 28 Bei diesen sog **Erfolgdelikten** erfordert die Annahme einer Strafbarkeit, dass ein **kausaler Zusammenhang** zwischen der Tathandlung und dem eingetretenen Erfolg besteht. Ein solcher Kausalzusammenhang, also eine *Ursächlichkeit* der Tathandlung für das Eintreten des Taterfolges, liegt vor, wenn die Handlung nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Taterfolg dadurch entfielen („*conditio sine qua non*“-Formel).⁵¹
- 29 In gewissen Fallkonstellationen gerät diese Formel allerdings an ihre Grenzen bzw würde ein Abstellen auf die Kausalität alleine letztendlich zu einer nahezu uferlosen Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortung führen.⁵² Aus diesem Grund ist die Frage der Kausalität streng von der Frage der Haftung für die Verwirklichung eines Erfolges zu trennen und muss bei Bejahung der Kausalität immer zusätzlich geprüft werden, inwieweit der Eintritt eines Erfolges einem verbotenen Handeln des Täters **objektiv zurechenbar** ist. Das Kriterium der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolges ist insoweit ein selbständiges tatbestandliches Haftungskorrektiv **bei allen vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgdelikten**. Auf Ebene der objektiven Zurechnung ist der Adäquanzzusammenhang, der Risikozusammenhang und (bei Fahrlässigkeitsdelikten) die Risikohöherung gegenüber rechtmäßigem Alternativerhalten zu prüfen.⁵³
- 30 Auf Ebene des **Adäquanzzusammenhangs** sollen völlig atypische Kausalverläufe, in denen ein Erfolg trotz Kausalität nicht zurechenbar ist, weil der Erfolgseintritt außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, zu einem Haftungsausschluss führen.⁵⁴ Hier ist ein strenger Maßstab anzusetzen: So liegt es bspw innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, wenn der Arzt die Tiefe einer Schnittwunde unterschätzt. Dagegen entfällt der Adäquanzzusammenhang, wenn der Verletzte auf dem Weg zum Arzt von einem Dachziegel erschlagen wird.⁵⁵

48 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 8.8; Maleczky, AT I¹³ 8; Seiler, AT I⁴ Rz 134.

49 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 10/34 ff; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 9.45 ff.

50 Siehe dazu etwa Glaser, ZWF 2019, 102.

51 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 11/1 ff, 13/4 f; Kert in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht² Rz 1.8; Seiler, AT I⁴ Rz 148; Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ Vorbemerkungen zu § 1 Rz 12.

52 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 10.18; Seiler, AT I⁴ Rz 154.

53 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 10.20, 10.21; Seiler, AT I⁴ Rz 151; Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ Vorbemerkungen zu § 1 Rz 13.

54 Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ Rz 13/24 ff; Seiler, AT I⁴ Rz 149, Rz 293; Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ Vorbemerkungen zu § 1 Rz 15.

55 Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 26.30.